

Bürgerliches Gesetzbuch § 928



§ 928 Aufgabe des Eigentums, Aneignung des Fiskus

- (1) Das Eigentum an einem Grundstück kann dadurch aufgegeben werden, daß der Eigentümer den Verzicht auf dem Grundbuchamt gegenüber erklärt und der Verzicht in das Grundbuch eingetragen wird.
- (2) Das Recht zur Aneignung des aufgegebenen Grundstücks steht dem Fiskus des Bundesstaates zu, in dessen Gebiet das Grundstück liegt. Der Fiskus erwirbt das Grundstück dadurch, daß er sich als Eigentümer in das Grundbuch eintragen läßt.